

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 052/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2025		
Datum 11.03.25	Geschäftszeichen 212 Pk	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Antrag WGS (3 Seiten) Anlage 2 Verordnungstext (2 Seiten) Anlage 3 verkaufsoffener Bereich Trödelmärkte (1 Seite) Anlage 4 verkaufsoffener Bereich Weihnachtsmarkt (1 Seite) Anlage 5 Stellungnahme Kath. Kirche (2 Seiten) Anlage 6 Stellungnahme SIHK (1 Seite) Anlage 7 Stellungnahme Ev. KG (1 Seite) Anlage 8 Stellungnahme Verdi (4 Seiten)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 210 - Bürgerservice		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Hauptausschuss	03.04.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	10.04.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die beiliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2025“ zu beschließen.

Die anliegende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen 2025“ wird vom Rat beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.01.2025 (**Anlage 1**) beantragte die Werbegemeinschaft Schwelm e. V. (WGS) die Freigabe von drei Verkaufssonntagen für das Jahr 2025.

Freigegeben werden sollen die **Sonntag 18.05.2025 und 12.10.2025** in Verbindung mit den dann stattfindenden Trödelmärkten, sowie der **14.12.2025** in Verbindung mit dem 3. Advent und dem dann stattfindenden Weihnachtsmarkt. In ihrem Antrag begründet die WGS ausführlich das Interesse an der Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass der zeitgleich stattfindenden Traditionsveranstaltungen.

Nach § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen die örtlichen Ordnungsbehörden im öffentlichen Interesse jährlich acht Verkaufssonntage durch ordnungsbehördliche Verordnung (**Anlage 2**) freigeben. Die Verkaufsstellen dürfen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Auf die Zeit des Hauptgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne von Punkt 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Mit Beschluss vom 10.12.2021 hat das Oberverwaltungsgericht Arnsberg aufgrund einer Klage von Verdi bestätigt, dass die in der Vergangenheit genutzten Parkflächen im Bereich Talstraße für den Weihnachtsmarkt zu weit entfernt sind, um in diesem Bereich eine Verkaufsoffnung zu begründen. Da die Trödelmärkte noch ein Stück weiter entfernt sind, kommen diese Parkflächen und die entsprechende Verkaufsoffnung aktuell auch hierfür nicht in Betracht.

Die Ladenöffnung für den Weihnachtsmarktsonntag wird daher auf den absoluten Innenstadtbereich beschränkt, also nach Norden hin bis zum Bahnhof und nach Osten hin bis ans Ende der Fußgängerzone. Für die Trödelmärkte soll der Öffnungsbereich nach Norden hin ebenfalls am Bahnhof enden, nach Osten hin wegen der Größe und Lage aber bis zum Möllenkotten reichen.

Im Hinblick auf die mit der Freigabe verbundenen Eingriffe in den Arbeitnehmerschutz und in die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe wurden die Interessenverbände um Stellungnahme zu den Vorhaben gebeten.

Die Stellungnahme der Katholischen Kirche (St. Marien in Schwelm) liegt vor und ist der Vorlage beigelegt (**Anlage 5**). Die Katholische Kirche hält den Antrag für drei verkaufsoffene Sonntage in diesem Jahr trotz ihrer grundsätzlichen Haltung für umsichtig und verantwortbar.

Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen hat keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung, solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (**Anlage 6**).

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm verweist wie in den Vorjahren auf einen Grundsatzbeschluss des Presbyteriums aus 2005, wonach kein verkaufsoffener Sonntag befürwortet werden kann, da allen Beschäftigten die unbeschwerter Feier des Sonntags ermöglicht werden soll (**Anlage 7**).

Die Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Südwestfalen, lehnt die beantragten Sonntagsöffnungen ebenfalls wieder ab (**Anlage 8**). Es wird dort die Auffassung vertreten, dass der jeweils vorgesehene Öffnungsbereich trotz der Abstriche gegenüber Vorjahren (Wegfall der Flächen jenseits des Bahnhofs) immer noch zu groß sei im Verhältnis zu den geplanten Veranstaltungen. Außerdem seien die im Antrag aufgeführte Beschreibung der Veranstaltungen, die räumliche Beschreibung und die Ermittlung der Besucherprognosen unzureichend.

Im Jahr 2023 lauteten die Kritikpunkte der Gewerkschaft Ver.di, Bezirk Südwestfalen, ähnlich.

Die Werbegemeinschaft wurde 2023 dazu um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme enthielt konkrete Angaben zu den laufenden Verkaufsmetern der Trödelstände, der Verkaufsfläche und der Größe des Veranstaltungsgeländes. Außerdem führt die WGS an, dass es sich bei dem Schwelmer Trödelmarkt um einen der flächengrößten Open-Air-Trödelmärkte in der Region handelt.

Da das Veranstaltungsgelände für das Jahr 2024 verlegt wurde, liegen folgende Angaben vom Stadtmarketing zu den Verkaufsmetern, der Verkaufsfläche und der Größe des Veranstaltungsgeländes sowie den damit verbundenen Besucherzahlen vor. Die laufenden Verkaufsmeter der Trödelstände betragen rund 1.070 m, was eine Verkaufsfläche von rund 3.375 qm ergibt.

Wie bereits im Vorjahr erstreckt sich das Veranstaltungsgelände der Trödelmärkte auf die Straßen Wilhelmstraße, den Parkplatz Wilhelmstraße sowie die Römerstraße zwischen den Hausnummern 1 und 21. Diese Information wurde im Antrag versehentlich nicht aktualisiert.

Das Veranstaltungsgelände umfasst laut Stadtmarketing ca. 8.140 qm. Geht man von einer Besucherzahl von 2 Besuchern pro Quadratmeter aus, so ergibt sich die im Antrag angegebene Schätzung von 15.000 bis 20.000 Besuchern. Hinzu kommt, dass es sich im Laufe des Tages um wechselnde Personen handelt.

Für den Weihnachtsmarkt in der Fußgängerzone wird eine Fläche von 4.311 qm zugrunde gelegt. Abzüglich der Aufbauten ergibt sich eine Nettoveranstaltungsfläche von ca. 3.600 qm. Geht man von einer Besucherzahl von 2 pro Quadratmeter aus, ergibt sich daraus die im Antrag angegebene Schätzung von ca. 8.000 Besuchern, wenn man auch hierzu berücksichtigt, dass es sich über den Tag um wechselnde Personen handelt.

Die Besucherzahl von 2 pro qm begründet die WGS mit Abschätzungen aufgrund eines Berichts des Technisch-Wissenschaftlichen Beirats der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. Es handelt sich um eine Mischkalkulation aus Bereichen mit hohen Personendichten bis zu 4 Personen pro qm und Bereichen mit geringer Dichte.

Die Verwaltung schlägt im Ergebnis vor, die drei beantragten Verkaufssonntage freizugeben, da aus mindestens drei Gründen ein öffentliches Interesse daran besteht.

Die Trödelmärkte lösen erfahrungsgemäß immense Besucherströme aus. Im Antrag wurde die zu erwartende Besucherzahl von der WGS auf 15.000 bis 20.000 beziffert (siehe oben). Auch der Weihnachtsmarkt erfreut sich seit Jahren großer Beliebtheit und lockt ebenfalls stets einige Tausend Besucher an (geschätzt ca. 8.000). Die Öffnung der Verkaufsstellen stellt lediglich ein zusätzliches Angebot dar.

Um die gesetzliche Vorgabe der räumlichen Nähe einzuhalten, wird die Ladenöffnung wie oben geschildert nicht im gesamten Stadtgebiet erlaubt, siehe beigefügte Pläne (**Anlagen 3 und 4**). Der Bereich des Trödelmarktes, wie in Anlage 3 zu sehen, wurde wie bereits oben schon erwähnt verlagert. Eine aktualisierte Karte für den Trödelmarkt wird in der Sitzung des Hauptausschusses nachgereicht.

Somit ist der in Punkt 1 geforderte Zusammenhang für die Ladenöffnung mit den Veranstaltungen gegeben.

Außerdem dienen diese öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der Stärkung des Einzelhandels insbesondere gegenüber dem Onlinehandel und die Handlungsempfehlungen im Einzelhandelsgutachten der Stadt Schwelm aus 2018 sehen eine Fortführung dementsprechend ausdrücklich vor. Der Einzelhandel ist darauf angewiesen den Kunden besondere Einkaufserlebnisse zu vermitteln, da er nicht über den Preis konkurrieren kann.

Im Hinblick auf die steigenden Leerstände in der Innenstadt stellt die Sonntagsöffnung eine bewährte Methode der Lenkung von Besucherströmen und der Aufwertung des betroffenen Bereiches dar. Zusätzliche Maßnahmen werden in Ergänzung hierzu in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes entwickelt.

Kaum ein anderes Ereignis ist gleichermaßen geeignet, den vielen Besuchern die Attraktivität der Stadt zu präsentieren. Sowohl für die Trödelmärkte als auch für den Weihnachtsmarkt ist Schwelm überregional bekannt.

Nicht zuletzt ist die Tatsache zu würdigen, dass die WGS mit Ihrem Antrag für drei Sonntage weit unterhalb der möglichen acht Sonntage bleibt. Hier ist zu erkennen, dass auch auf die Beschäftigten des Einzelhandels Rücksicht genommen wird.

Die Antragstellerin WGS beantragt den ersten Verkaufssonntag für den 18.05.2025 im Zusammenhang mit dem 95. Trödelmarkt. Um das formelle Bekanntgabeverfahren bis zu diesem Zeitpunkt abschließen zu können, muss der Rat in seiner Sitzung am 10.04.2025 eine Entscheidung treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Begründung:

Gravierende Auswirkungen werden nicht gesehen.

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Kauke